

VOLLMACHT AN STIMMRECHTSVERTRETER OBERHAMMER

für die 26. Ordentliche Hauptversammlung der oekostrom AG energy group am 7. Juni 2024 (FN 183552 f)
Ich/Wir, (Aussteller:in mit Namen/Firma)

Anschrift

melde/n mich/uns hiermit zur 26. Ordentlichen Hauptversammlung der oekostrom AG energy group (FN 183552 f) am 7. Juni 2024 an und erteile/n hiermit Vollmacht an Mag. Ewald Oberhammer, Rechtsanwalt, (sollte Mag. Ewald Oberhammer verhindert sein, wird er ermächtigt, diese Vollmacht an eine:n andere:n Stimmrechtsvertreter:in zu übertragen) mich/uns in der obengenannten Hauptversammlung zu vertreten, in meinem/unserem Namen das Stimmrecht gemäß der nachstehenden Weisung auszuüben und alle damit zusammenhängenden Aktionär:innenrechte wahrzunehmen.

Weisung für die Ausübung des Stimmrechts

Ich/Wir beauftrage/n den Bevollmächtigten, für mich/uns folgendermaßen abzustimmen: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Zustimmung Ablehnung Enthaltung

TOP 2: Beschlussvorschlag (gekürzt²): Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023

TOP 3: Beschlussvorschlag (gekürzt²): Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

- a) DI Dr. Hildegard Aichberger
- b) Dr. Ulrich Streibl

TOP 4: Beschlussvorschlag (gekürzt²): Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- a) Astrid Kiener, MBA
- b) Dr. Wilhelm Okresek
- c) Mag. Barbara Liebich-Steiner
- d) Mag. Wolfgang Rafaseder
- e) Personalvertreter:innen (DI Gudrun Stöger, Elisabeth Thurnher, Ing. Michael Galhaup)

TOP 5: Beschlussvorschlag (gekürzt²): Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2024

TOP 6: Beschlussvorschlag (gekürzt²): Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024³

TOP 7: Durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung gemäß beigefügter und veröffentlichter Version in den nachfolgenden Erläuterungen.

¹ Wenn Sie diese Vollmacht nicht als Aktionär:in, sondern als Vertreter:in einer / eines Aktionär:in ausstellen, legen Sie bitte einen Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis bei (von der / vom Aktionär:in ausgestellte Vollmacht).

² Wortlaut des Beschlussvorschlages in voller Länge ist auf den Folgeseiten Rückseite nachlesbar.

³ Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates

TOP 8: Wahlen in den Aufsichtsrat

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

8.1. Im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von vier auf sechs Mitglieder (Kapitalvertreter), erhöht.

8.2. Wahl von zwei Personen in den Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren

1. Mag. Wolfgang Adler
2. Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber

8.2. Wahl von zwei Personen in den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren

1. Dr. Florian Beckermann
2. Mag. Florian Maringer

Sollten Sie einen anderen, nicht auf dieser Liste angeführte(n) Kandidat:in wählen wollen, fügen Sie diesen in den folgenden Freifeldern an.

1:

2:

Unser Kontakt für Rückfragen:

Tel.: +43 5 0575 111

@.: hauptversammlung@oekostrom.at

Textfeld für sonstige / abweichende Weisungen

Textfeld für Einschränkungen der Vollmacht

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt nichts angekreuzt sein, so gilt dies in diesem Punkt als Weisung zur Enthaltung.

Sollte über abgeänderte oder zusätzliche Beschlussvorschläge (allenfalls auch zu weiteren Tagesordnungspunkten) abgestimmt werden, wird hiermit zu diesen Punkten die Weisung zur Abstimmung im Sinne von Vorstand und Aufsichtsrat der oekostrom AG energy group erteilt, es sei denn, es liegt eine abweichende Weisung vor.

Die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters wird von diesem nur dann angenommen, wenn die Stimm-rechtsvollmacht im Original **spätestens am 4. Juni 2024** bei der HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppl 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel, einlangt und das vorliegende Vollmachtsformular verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

Wortlaut der umseitig gekürzten Beschlussvorschläge in voller Länge

Tagesordnungspunkt 1

Bericht des Vorstandes und Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2023 samt Anhang einschließlich des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2023 Der vom Vorstand und per Mehrheitsentscheidung vom Aufsichtsrat gefasste Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung lautet: „Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.000.000,00 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und von der Mehrheit des Aufsichtsrats gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet: Es wird eine Dividende in der Höhe von EUR 2,50 je Aktie – d.h. EUR 4.639.530,00 – ausgeschüttet. Dies entspricht 30,3 % des Konzernjahresergebnisses. Der verbleibende Restbetrag von EUR 360.470,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist spätestens der 01.07.2024.“

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023 Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023 Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024. Der Aufsichtsrat schlägt mehrheitlich vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 wird wie folgt festgelegt: • 19.250 EUR für die/den Vorsitzende:n des Aufsichtsrats, • 10.500 EUR für alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Kapitalvertreter sind, • 5.250 EUR zusätzlich für die/den Vorsitzende:n eines Ausschusses, und die/den Stellvertreter:in der/des Vorsitzende:n des Aufsichtsrats, • sowie Sitzungsgelder in Höhe von EUR 1.820 für die/den Vorsitzende:n der jeweiligen Sitzung und EUR 910 EUR für die weiteren teilnehmenden Kapitalvertreter. Sitzungen unter vier Stunden werden addiert, bis zumindest vier volle Stunden erreicht sind.“

Tagesordnungspunkt 6

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien bestellt.“

Tagesordnungspunkt 7

Durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Die Satzung der oekostrom AG energy group wird gemäß der beigefügten Vergleichsversion zu der bisherigen Satzung durchgreifend geändert und neu gefasst.“

Erläuterungen: Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung soll insbesondere eine Digitalisierung der Aktien der Gesellschaft (§ 4 Abs. 8 der neugefassten Satzung) sowie die Durchführung virtueller oder hybrider Hauptversammlungen (§ 13 Abs. 4 – Abs. 10) ermöglichen. Durch die im letzten Jahr durchgeführte Umstellung auf unverbriefte Namensaktien wurde der Weg Richtung einer vollständigen Digitalisierung der Aktien der Gesellschaft schon bereitet. Um mit den diesbezüglichen technischen und rechtlichen Entwicklungen Schritt halten zu können, ist in § 4 Abs 9 der Neufassung der Satzung nun eine Ermächtigung des Vorstands im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Aktien vorgesehen, die u.a. auch die Verwendung von Blockchain-Technologien erlaubt. Während der COVID-19-Pandemie war es – zeitlich befristet – erstmals zulässig, Hauptversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel – ohne physische Anwesenheit von Organmitgliedern oder Aktionär:innen – virtuell – durchzuführen. Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) schuf in der Zwischenzeit eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle und hybride Hauptversammlungen. Um auf diese Formen der Durchführung der Hauptversammlung zurückgreifen zu können, bedarf es einer Grundlage in der Satzung, die in § 13 der Neufassung der Satzung geschaffen wird. Daneben soll durch die Neufassung vor allem auch die Übersichtlichkeit sowie die Lesbarkeit der Satzung verbessert werden. Die Details entnehmen Sie der Angefügten Änderungsversion.

Tagesordnungspunkt 8

Wahlen in den Aufsichtsrat Gemäß Satzung besteht der Aufsichtsrat der oekostrom AG energy group aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat vier von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder (Kapitalvertreter) an. Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 2024 enden die Funktionsperioden von Mag. Wolfgang Rafaseder; Dr. Wilhelm Okresek

1. Der Aufsichtsrat schlägt mehrheitlich vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen: „Im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von vier auf sechs Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden (Kapitalvertreter), erhöht.“

2. Der Aufsichtsrat schlägt mehrheitlich vor,

- **Mag. Wolfgang Adler**
- **Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber**

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Dauer von fünf Jahren, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen, und

- **Dr. Florian Beckermann**
- **Mag. Florian Maringer**

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Dauer von drei Jahren, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Über jede zu besetzende Stelle ist gesondert abzustimmen. Vor der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 87 Abs. 1 AktG darüber abzustimmen, ob die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der oekostrom AG energy group von derzeit vier auf sechs von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder (Kapitalvertreter) erhöht werden soll. Im Falle der Nichterhöhung werden Mag. Wolfgang Adler und Mag. Florian Maringer vorgeschlagen. Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, die samt Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oekostrom.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Anhang zu TOP 8: Die Satzung und ihre Änderungen

Satzung
der
SATZUNG DER
oekostrom AG energy group

FN 183552f

~~I. Kapitel:~~

~~Allgemeine Bestimmungen~~

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

•§ 1 Firma und Sitz

•(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

oekostrom AG energy group

•(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

•§ 2 Unternehmensgegenstand

•(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst:

a)1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;

a)2. den Erwerb und die Anmietung ~~von vorhandenen~~vorhandener oder ~~herzustellenden~~herzustellender Anlagen zur Erzeugung von Energie im In- und Ausland, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, ~~im In- und Ausland~~;

b)3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung;

~~e)4.~~ Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, welche vorstehende Tätigkeiten entfalten, insbesondere in den Bereichen Cash-Management, Beratung bei Finanzierungen und Veranlagungen sowie IT-Infrastruktur.

~~•(2)~~ Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des ~~Gesellschaftszweckes~~ **Unternehmensgegenstandes** notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

•§ 3 Veröffentlichungen

~~Die~~ Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, ~~soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.~~ Im Übrigen erfolgen ~~Veröffentlichungen nach Maßgabe~~ der ~~Gesellschaft gemäß den~~ jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

~~§ 1 Dauer der Gesellschaft~~

~~(1)~~ Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

~~II. Kapitel:~~

~~Kapital der Gesellschaft~~

~~II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT~~

•§ 4 Grundkapital und Aktien

~~1.(1)~~ Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR ~~12.308.092,76~~ (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig Cent sechsundsiebzig). Es ist zerlegt in 1.855.812 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

~~2.(2)~~ Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen. Der Handel von Aktien über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § ~~10~~ Abs. ~~1~~ Z ~~2~~ AktG, insbesondere am direct market plus oder einem vergleichbaren Segment der Wiener Börse, ist beabsichtigt. Aktien, für welche ein solcher Handel beabsichtigt ist, können auch auf Inhaber ~~:innen~~ lauten. Ein Anspruch der ~~Aktionäre~~ **Aktionär:innen** auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

~~3-~~(3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber:innen oder Namen lauten. ~~Aktionäre~~Aktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in ~~Inhaberaktien~~Inhaber:innenaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. §-47a AktG an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Im Fall einer Zustimmung wird die Gesellschaft die Umwandlung von Namensaktien in ~~Inhaberaktien~~Inhaber:innenaktien längstens binnen 6 Monaten vornehmen.

Aktionäre

~~4-~~(4) Aktionär:innen, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die folgenden Angaben gemäß §-61 Abs.-1 AktG, ~~insbesondere be-~~kannt zugeben:

- a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, und ihr Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
- b) in jedem Fall die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien;;
- c) eine auf den/die Aktionär:in lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des §-10a Abs.-1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben,7 sowie~~7~~
- d) wenn die ~~Aktie~~Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach a) und b) (§-61 Abs.-1 Z-1. und Z-2 Aktiengesetz) auch über diese andere Person, sofern der/die Aktionär:in kein Kreditinstitut im Sinne des §-10a Abs.-1 Aktiengesetz ist,~~7~~bekanntzugeben.

Elektronische Postadressen sowie deren allfällige Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation zusätzlich angegeben werden.

~~5-~~(5) Die Verbriefung der ~~Inhaberaktien~~Inhaber:innenaktien erfolgt in einer ~~separaten Sammelurkunde~~oder mehreren Sammelurkunden, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von §-1 Abs.-3 Depotgesetz zu hinterlegen ~~ist~~sind.

~~6.~~(6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bei Namensaktien als Aktionär:in nur, wer als solche/solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

~~7.~~(7) Der Vorstand wird gemäß §-169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweiundneunzig und Cent sechsundsiebzig) um insgesamt höchstens EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist ~~weiter~~des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen~~7~~ sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für ~~Aktionäre~~Aktionär:innen gemäß §-153 Abs.-1 mit mindestens ~~zwei~~2 Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder, soweit gesetzlich zulässig, auf Inhaber:innen oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber:in lauten.

Gemäß §-145 Abs.-1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs.-1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.

~~III.~~ **Kapitel:**

Gesellschaftsorgane

~~A.~~ **Vorstand**

~~(8)~~ Der Vorstand wird ermächtigt, nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien zu digitalisieren (etwa in Form einer Tokenisierung von Aktien unter Verwendung von Blockchain-Technologien). Die technische Umsetzung der Digitalisierung der Aktien obliegt dem Vorstand.

III. VORSTAND

•§ 5 Zusammensetzung und Vertretung

~~a.~~(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.

~~b.~~(2) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder mehrere Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied ~~selbständige~~selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

~~(1)~~(3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind ~~Prokuristen~~Proku-
rist:innen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einer/einem weiteren
Prokuristin/Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.

•§ 6 **Vorstandsbeschlüsse**

~~a~~(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

~~(1)~~(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

~~(2)~~(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

•§ 7 **Berichte an den Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat ~~weilers~~des Weiteren dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ~~ferner~~. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

~~B~~ **Aufsichtsrat**

IV. AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

~~I~~(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

~~II~~(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das ~~vierte~~4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. ~~Hierbei~~Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.

~~III~~(3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus und wird damit die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

~~IV~~(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ~~oder~~und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen.

~~I~~(5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Vorsitzender

•§ 9 **Vorsitz und ~~Stellvertreter~~Stellvertretung**

~~a)~~(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder den ~~Vorsitzenden~~**Vorsitz** des Aufsichtsrates sowie ~~einen Stellvertreter~~**die Stellvertretung**. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn ~~die/der~~ Vorsitzende oder ~~die/der~~ Stellvertreter:**in** aus dieser Funktion ausscheidet. ~~Die/~~Der Vorsitzende und ~~die/der~~ Stellvertreter:**in** können wiedergewählt werden.

~~(1)~~(2) Im Falle der Verhinderung ~~der/des~~ Vorsitzenden kommen ~~ihre/~~seine Rechte und Pflichten ~~der/dem~~ Stellvertreter:**in** zu. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichentscheid ~~Punkt~~
~~gemäß § 10 Abs. 4.~~

•§ 10 **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

~~1.~~(1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

~~2.~~(2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch ~~die Vorsitzende/~~den Vorsitzenden (im Falle ~~seiner~~**einer** Verhinderung durch ~~seinen Stellvertreter~~**die Stellvertretung**) oder im Auftrag von ~~Vorsitzenden~~**Vorsitzender/Vorsitzendem** bzw. ~~Stellvertreterin/~~Stellvertreter durch den Vorstand brieflich oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Adresse bzw. E-~~Mailadresse~~**Mail-Adresse** zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt ~~bekanntgegeben~~**bekannt gegeben** worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens ~~zehn Tage~~**5 Werktage** liegen.

~~3.~~(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden ~~sind~~ und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder ~~persönlich~~ anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden ~~von der Vorsitzenden/~~vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt ~~die/der~~ Leiter:**in** der Sitzung.

~~4.~~(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ~~der/des~~ Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

~~5-(5)~~ Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs-~~3~~) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

~~6-(6)~~ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

~~7-(7)~~ Beschlüsse können ~~auf schriftlichem Weg (schriftlich oder durch Brief oder Telefax)~~ andere vergleichbare Formen ohne Sitzung gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden innerhalb von ~~vier~~ 4 Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Vertretungen im Sinne des Abs-~~5~~ ist/sind in diesem Falle nicht zulässig.

~~8-(8)~~ Die Betragsgrenzen für Geschäfte der Gesellschaft, für die nach §-95 Abs-~~5~~ 5 AktG Betragsgrenzen festgesetzt werden können oder müssen, werden in einem gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.

~~(1) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.~~

(9) ~~Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften auch als Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzungen) oder als Sitzungen, bei denen sich die einzelnen Mitglieder zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Sitzungen), stattfinden.~~

•§ 11 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden ~~von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden~~ oder im Falle ~~seiner/einer~~ Verhinderung ~~vom Stellvertreter/von der Stellvertretung~~ abgegeben.

•§ 12 Aufwandsentschädigung

Die ~~Gesellschafter können durch Hauptversammlungsbeschluss~~~~Hauptversammlung kann~~ für die Teilnahme an den
Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

•§ 13 Hauptversammlung

V. HAUPTVERSAMMLUNG

•§ 13 Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

~~d~~(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn ~~Aktionäre~~Aktionär:innen, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5-% des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

~~e~~(2) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

~~f~~(3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 107 ~~(Abs. 2)~~ AktG bekanntzumachen.

~~(4)~~ Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionär:innen ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern die/der Vorsitzende Ihnen das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme iSv § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).

~~(5)~~ Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Aktionär:innen ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung iSv § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionär:innen Widerspruch erheben können.

~~(6)~~ Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionär:innen akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird

- (Übertragung der Hauptversammlung iSv § 102 Abs. 4 AktG). Der Vorstand kann auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorsehen.
- (7) Für die Fernteilnahme (Abs. 4) und die Fernabstimmung (Abs. 5) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs. 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung bzw. auf Ersuchen des Aufsichtsrates die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (virtuelle oder moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer:innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), oder (iii) als Präsenz-Hauptversammlung durchzuführen. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionär:innen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bereitzustellen.
- (9) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer:innen optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die Aktionär:innen haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einer Aktionärin/einem Aktionär von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihr/ihm auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.

•§ 14 Teilnahmerecht

~~a.~~(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der übrigen ~~Aktionärsrechte~~**Rechte der Aktionär:innen**, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei ~~Inhaberaktien~~**Inhaber:innenaktien** nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des ~~zehnten~~**10.** Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

~~b.~~(2) Bei Namensaktien sind nur solche ~~Aktionäre~~**Aktionär:innen** zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung per Brief oder per E-Mail der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Adresse spätestens am ~~dritten~~**3.** Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

~~c.~~(3) Bei depotverwahrten ~~Inhaberaktien~~**Inhaber:innenaktien** genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag sowie als Anmeldung die Übersendung einer Depotbestätigung gemäß §-10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am ~~dritten~~**3.** Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Sofern gesetzlich zulässig, können Depotbestätigungen an die Gesellschaft auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

~~d.~~(4) Nicht als Werktage im Sinne der Absätze (2) und (3) **und im Sinne des § 10** gelten Samstage.

~~(1)~~—~~Falls dies in der Einladung zu einer Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorstand für nicht anwesende Aktionäre die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Echtzeit akustisch und allenfalls auch optisch über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.~~

•§ 15 Stimmrecht

a-(1) Jeder/Jedem Aktionär:in steht für jede Aktie eine Stimme zu. Gehören einer/einem Aktionär:in mehr als 15-~~Prozent~~ % der Aktien der Gesellschaft, so beschränkt sich ihr/sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die 15-~~Prozent~~ % der Aktien gewähren. Zu den Aktien, die einer/einem Aktionär:in gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung der Aktionärin/des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionär:in, so zählen zu den Aktien, die ihr/ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihr/ihm Konzern-verbundeneskonzernverbundenes Unternehmen oder ~~die~~ ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.

b-(2) Jede/Jeder Aktionär:in, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zur/zum Vertreter:in zu bestellen. Die/Der Vertreter:in nimmt im Namen der Aktionärin/des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die/der Aktionär:in, den sie/er vertritt.

c-(3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden ~~und der Gesellschaft in Schriftform zugehen~~. Die Vollmacht muss ~~von~~ der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt ~~werden~~ oder nachprüfbar festgehalten werden. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

•§ 16 Vorsitz

e-(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ~~seiner~~einer Verhinderung ~~sein~~ Stellvertreter:die Stellvertretung. Ist ~~keiner von diesen~~keine dieser Personen erschienen oder zur Leitung, der Versammlung bereit, so leitet die/der zur Beurkundung beigezogene Notar:in die Versammlung zur Wahl ei-ner/eines Vorsitzenden.

f-(2) Die/Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Sie/Er

ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionär:innen zeitlich angemessen zu beschränken.

~~D. — Beirat~~

~~Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat einrichten und Mitglieder für diesen bestellen. Solche Mitglieder können nur Personen sein, welche entweder bereits, in welcher Weise auch immer, für die Gesellschaft tätig waren, oder aufgrund ihres Fachwissen wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Gesellschaft leisten können. Sämtliche Empfehlungen des Beirates an die Gesellschaft haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Hauptversammlung ein. Der Aufsichtsrat hat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben per Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.~~

~~IV. — Kapitel:~~

~~Jahresabschluss und Gewinnverwendung~~

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

•§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

•§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht

•(1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer:in gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten ~~acht~~ 8 Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer:in und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

•

•§ 19 Gewinnverteilung

- ~~(1)~~ Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder ganz oder teilweise auszuschütten.

- ~~(2)~~ Dividenden sind binnen ~~dreißig~~ **30** Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die ~~Aktionäre~~ **Aktionär:innen** fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.

- ~~(1)~~ Dividenden, die von ~~Aktionären~~ **Aktionär:innen** nicht innerhalb von ~~drei~~ **3** Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.